

Begründung

zur Satzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Mandern vom 30.11.2005 über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Bergstraße“

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB kann eine Gemeinde durch Erlaß einer Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, um Zweifel auszuschließen, ob ein Grundstück zum Innen- oder Außenbereich gehört. Die Satzung kann dabei den gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfassen oder nur Teile davon.

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Bergstraße“ sind in der als Anlage beigefügten Abzeichnung aus der Zuteilungskarte des DLR Mosel eingetragen. Die Festlegung der Grenzen beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhangs, insbesondere hinsichtlich der Grenzziehung zum Außenbereich.

54429 Mandern, den 30.11.2005

ORTSGEMEINDE MANDERN


(Martin Alten)
Ortsbürgermeister

